

RS Vwgh 1987/1/27 84/10/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §46;

VStG §25 Abs2;

VStG §40 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/10/0219 E 27. Jänner 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Die zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers ist nicht notwendig, wenn der Beschuldigte lediglich die Begehung der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung global bestreitet, obwohl ihm anlässlich der Strafverhandlung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde.

Schlagworte

Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen Berichte Zeugenaussagen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Materielle Wahrheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984100220.X03

Im RIS seit

02.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at